

Formularklage
(Dienststellen der unmittelbaren Berliner Landesverwaltung)
Anfechtungsklage des Arbeitgebers gegen Widerspruchsbescheid

bei Ablehnung der Erstattung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge, die auf den Finanzierungsbeiträgen des Arbeitnehmers zur kapitalgedeckten ZVK-Altersversorgung geleistet wurden
(§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 SvEV i.V.m. § 3 Nr. 63 EStG)

Die Klage ist für das Land Berlin und somit für die Dienststellen der unmittelbaren Landesverwaltung sowie die nach Haushaltsplänen eines Landes verwalteten öffentlichen Anstalten und Kassen gem. § 2 Abs. 1 GKG gerichtskostenfrei! Sie soll zur Fristwahrung binnen eines Monats ab Zugang des Widerspruchsbescheids eingereicht werden!

Der Rückerstattungsanspruch des Arbeitgebers für den gesamten Rückforderungszeitraum beläuft sich auf durchschnittlich 500 Euro netto pro Arbeitnehmer. Das Klagebedürfnis entfällt nach haushaltsrechtlichen Grundsätzen nur, wenn die bei der Krankenkasse versicherten Arbeitnehmer Riemer-Förderung für den kompletten Rückerstattungszeitraum in Anspruch genommen haben.

Hinweise:

Nachstehendes Musterschreiben dient der Sicherung der Ansprüche des Arbeitgebers auf Rückerstattung der für die Arbeitnehmer entrichteten Sozialversicherungsbeiträge. Sobald die Frist zur Klageerhebung gegen einen gegen den Arbeitgeber gerichteten Bescheid abgelaufen ist (Bestandskraft), ist der Rückerstattungsanspruch bezogen auf den Arbeitgeberanteil nur unter sehr engen Voraussetzungen weiterhin durchsetzbar. Die Klage soll deshalb innerhalb der Klagefrist beim zuständigen Sozialgericht oder einer anderen Behörde, die zur Weiterleitung verpflichtet ist, eingereicht werden.

Diese Vorlage wurde von der Kanzlei

Wolfsteiner Roberts & Partner Rechtsanwälte
Briener Str. 25
80333 München
E-Mail: kanzlei@wolfsteiner-roberts.de
Fax: 089 / 53 90 67 9-50

erstellt. Bitte lassen Sie SenFin, damit sie sich ein Bild vom Verfahrensstand machen kann, eine Kopie Ihrer Klage nebst Widerspruchsbescheid sowie eventueller Urteile per Telefax oder als E-Mail-Anlage zukommen (michael.grunwald@senfin.berlin.de).

SIE BEGRÜNDEN DURCH DIE VERWENDUNG DIESES FORMULARS UND DIE ÜBERMITTLUNG DER KLAGKE KEIN MANDAT MIT DER VORSTEHENDEN KANZLEI. AUSSERHALB EINES INDIVIDUELLEN BERATUNGSVERHÄLTNISSSES KANN DIE KANZLEI KEINERLEI AUSSAGE TREFFEN, OB DIESES FORMULAR FÜR IHREN KONKRETEN FALL GEEIGNET IST.

Das Muster geht von einem im Tarifgebiet Ost typischen Fall aus (VBL-Arbeitnehmerbeitrag von 2% des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts; keine anderen Altersvorsorgeverträge gemäß § 3 Nr. 63 EStG etc.).

Sozialgericht Berlin
Invalidenstr. 52
10557 Berlin

(Name und Adresse des Sozialgerichts verwenden,
das in der Rechtsbehelfsbelehrung des Wider-
spruch-bescheids angegeben ist.)

Klägerin

Bezeichnung
der Dienststel-
le und Postan-
schrift oder
Stempel

Ansprechpartner: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____
(optional)

AG-Betriebs-Nr.: _____
(falls bekannt)

vorab per Telefax:
030 / 39 74 86 30

← Faxnummer verwenden, die auf der Homepage des zuständigen
Sozialgerichts für Klageeinreichungen vermerkt ist. Die Übermitt-
lung vorab per Telefax wirkt fristwährend. Das Original ist nachzu-
senden. Das Faxprotokoll aufbewahren!

Gegen die Entscheidung der

Name der Krankenkasse (**Beklagte**): _____

Datum des Widerspruchsbescheids: _____

← Kopie des Wider-
spruchbescheids
beilegen.

erheben wir

Anfechtungsklage

mit den Anträgen:

- I. den Bescheid der Beklagten in Gestalt des vorstehenden Widerspruchsbescheids aufzuheben;
- II. festzustellen, dass die durch die Arbeitnehmer der Klägerin erbrachten Beiträge zur Finanzierung einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung (Eigenanteile), die die Klägerin an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) abführt, bis zur Höhe von insgesamt 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung insgesamt – hilfsweise: teilweise – kein sozialversicherungspflichtiges Entgelt sind, insoweit der jeweilige Arbeitnehmer keine Förderung nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 SvEV i.V.m. § 3 Nr. 63 S. 2 EStG in Anspruch genommen hat;
- III. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin den auf den Eigenanteil erhobenen Arbeitgeberanteil an den Gesamtsozialversicherungsbeiträgen nebst Zinsen in Höhe von 4 Prozent ab dem Monatsersten, der dem Zugang des Rückerstattungsantrag bei der Beklagten folgte, zurückzuzahlen.

Begründung:

Tatbestand

Wir haben Gesamtsozialversicherungsbeiträge auf Grundlage der Empfehlung der Spitzenverbände der Sozialversicherung zur beitragsrechtlichen Beurteilung von Beiträgen und Zuwendungen zum Aufbau betrieblicher Altersversorgung vom 25.09.2008 berechnet und den tarifvertraglich bzw. einzelvertraglich vereinbarten Arbeitnehmerbeitrag zur Finanzierung der kapitalgedeckten Zusatzversorgung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) versteuert und verbeitragt.

Mit **Urteil vom 09.12.2010 (Aktenzeichen VI R 57/08)** entschied der Bundesfinanzhof, dass die Eigenanteile kein lohnsteuerpflichtiges Entgelt sind. Die allgemeine Anwendbarkeit des Urteils hat das Bundesfinanzministerium mit **BMF-Schreiben vom 25.11.2011 (Geschäftszeichen IV C 5 - S 2333/11/10003)** erklärt. Die Sozialversicherungsfreiheit der Eigenbeiträge bestätigt im Grundsatz auch das **BMAS-Schreiben vom 09.11.2012 (Aktenzeichen IVa -S 41645-17/11)**. Aufgrund der vorstehenden Entscheidungen erkannten wir im Nachhinein, dass die Eigenbeiträge nicht dem steuer- und sozialversicherungspflichtigen Entgelt hinzuzurechnen sind.

Die Beklagte lehnte die von uns beantragte Rückerstattung der auf den Eigenbeiträgen erhobenen Abgaben jedoch durch Bescheid ab. Riester-Förderung und sonstige Leistungen, die die Rückforderbarkeit ausschlossen, haben die bei der Beklagten versicherten Arbeitnehmer der Klägerin nicht in Anspruch genommen.

Rechtliche Würdigung

Die zulässigen Anträge auf Aufhebung, Feststellung und Rückzahlung sind begründet. Die Beklagte ist als Einzugsstelle nach § 28h Abs. 2 S. 1 SGB IV für die Festsetzung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags für alle Sparten der Sozialversicherung passivlegitimiert. Gerichtlich bestimmt werden kann nach § 55 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 SGG respektive im Wege der Zwischenfeststellung, dass die Eigenanteile das sozialversicherungspflichtige Entgelt gemäß §§ 14 Abs. 1, 17 Abs. 1 S. 1 SGB IV i.V.m. § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 SvEV nicht erhöhen (Antrag II). Die Abgabe der Lohnsteuerjahresmeldungen gegenüber dem Finanzamt führt nicht zu einer Festschreibung der falsch berechneten Höhe des sozialversicherungspflichtigen Entgelts (vgl. auch LSG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 27.09.2012, L 4 R 437/10, Leitsatz 1). Ebenso besteht ein Rückerstattungsanspruch (Antrag III). Die Beklagte schuldet nach § 26 Abs. 2 SGB IV die Rückzahlung von Amts wegen des von der Klägerin ohne Rechtsgrund abgeführten Arbeitgeberanteils nebst Zinsen ab Antragstellung. Der dieser Feststellung und diesem Anspruch entgegenstehende Bescheid ist rechtswidrig und nach § 54 Abs. 1 S. 1 Fall 1 SGG aufzuheben (Antrag I).

Zur vorstehenden Rechtsfrage sind Musterverfahren anhängig, u.a. vor dem Sozialgericht Dresden (Aktenzeichen S 15 KR 1000/12) und dem Sozialgericht Berlin (Aktenzeichen S 112 KR 764/14). Zur Vermeidung von Parallelverfahren beantragen wir das

Ruhen des Verfahrens.

Nach Ansicht der Klägerin gilt der Beibringungsgrundsatz für dieses Verfahren nicht, so dass die Verjährung dauerhaft und nicht bloß sechs Monate nach § 204 Abs. 2 BGB gehemmt ist (BSG, Urteil vom 12.02.2004, Aktenzeichen B 13 RJ 58/03 R u.a.). Falls das Gericht von dieser Rechtsprechung abweichen möchte, beantragen wir die Wiederaufnahme fünf Monate nach Zustellung des Ruhensbeschlusses.

Wir weisen darauf hin, dass § 197a Abs. 1 SGG nicht zur Anwendung kommt. Die Klage ist für die Dienststellen der unmittelbaren Berliner Landesverwaltung gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 GKG

gerichtskostenfrei.

Ein ausführlicher Sachvortrag ist einem gesonderten Schriftsatz vorbehalten, den wir zur Entlastung des Gerichts wegen der mutmaßlichen Ruhendstellung nicht übermittelt haben. Bevor das Gericht eine Sachentscheidung zu treffen gedenkt, bitten wir um richterlichen Hinweis.

Ort und Datum

Unterschrift